

§ 2 Absatz 2.

Unterrichtsgegenstände.

Nachdem Seiten der Königlichen Staatsregierung erklärt worden, daß mit dem zweiten Absätze des § 2 etwas Aun-
deres nicht habe gesagt werden sollen, als was in § 37 unter 11 bestimmt worden, wird mit Zustimmung der Königlichen
Staatsregierung beantragt, den Absatz 2 des § 2 zu streichen, jedoch in der Ständischen Schrift die ausdrückliche Erklärung
abzugeben, daß der Lehrplan Nichts enthalten dürfe, was gegen das Gesetz verstößt.

§ 2 Absatz 2.

Unterrichtsgegenstände.

§ 4 Absatz 2.

Schulpflichtigkeit.

Für Absatz 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Volksschule eines Nachbarorts kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstands dieses Ortes
besuchen; es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache Volksschule ist, hierzu auch die Genehmigung des
Bezirksschulinspectors erforderlich.“

Man ist darin einverstanden, daß hier nur der Bezirksschulinspectors des Aufenthaltsorts zu verstehen sei.

Beitritt zu der von der zweiten Kammer angenommenen
Fassung.

§ 4 Absatz 2.

Schulpflichtigkeit.

§ 5.

Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuchs.

Antrag:

Im Vereine mit der zweiten Kammer die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, die mit der Reichsgesetz-
gebung im Einklange stehenden Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung
bei Uebertretungen, sei es in der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze oder auch je nach Befinden durch eine
Specialverordnung, vorsehen und treffen zu wollen.

§ 5.

Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuchs.

§ 6.

Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses.

Einstimmig wird bei der Fassung des ersten Satzes be-
harret, dahin lautend:

„An Orten, in welchen sich Einwohner verschie-
dener Glaubensbekenntnisse befinden, und für die
Angehörigen der Confession der Minderzahl inner-
halb des Schulbezirks eigene, den Schulen der Con-
fession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten

§ 6.

Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses.

Die Majorität lehnt den Beitritt zu dem nebenstehenden
Votum der Deputation der ersten Kammer ab, während die
Minorität (Dr. Hahn und Käferstein) beitreten.